

Hinweise zur Neuregelung des Batteriegesetzes

Das Erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG2) wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 50 vom 09. November 2020 veröffentlicht ([Link](#)). Damit wird das Batteriegesetz von 2009 geändert. Die Änderungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Nachfolgend haben wir **Änderungen aufgeführt, die aus unserer Sicht für Hersteller von Batterien von besonderer Bedeutung sind.**

Hinweis: Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden.

Definition Bevollmächtigter:

§ 2 Abs. 15a definiert den Bevollmächtigten als eine natürliche oder juristische Person, die ein Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland beauftragen kann, in eigenem Namen sämtliche Herstellerpflichten aus dem BattG zu erfüllen. Anders als im ElektroG muss aber kein Bevollmächtigter beauftragt werden. Ausländische Hersteller können sich auch selbst registrieren, auch wenn sie keine deutsche Niederlassung haben. In jedem Fall ist eine eigene Registrierung oder die Registrierung eines beauftragten Bevollmächtigten erforderlich, um Batterien in Verkehr bringen zu dürfen.

Registrierung der Hersteller¹:

Die bisherige Anzeigepflicht beim Umweltbundesamt (UBA) entfällt. Sie wird ersetzt durch die Registrierung der Hersteller. Bevor ein Hersteller Batterien in Verkehr bringt, ist er verpflichtet, sich bei der stiftung ear mit der Marke und der jeweiligen Batterieart registrieren zu lassen. Hersteller können ab dem 01. Januar 2021 (nicht eher) neue Registrierungsanträge stellen. Dies erfolgt, ähnlich wie für Elektroaltgeräte, über das ear-Portal. Einen Überblick auf das ear-Testportal, ohne die BattG-Funktionen, finden Sie unter <https://www.stiftung-ear.de/de/service/testumgebung-ear-system>.

Hersteller, die bereits einen Account bei der stiftung ear haben (Registrierung Elektroaltgeräte), können diesen Account auch für die Beantragung der BattG-Registrierung nutzen. Ist ein BattG-Hersteller bislang nicht als ElektroG-Hersteller im ear-Portal hinterlegt, muss im ear-Portal zuerst ein Hersteller-Account mit Unternehmensdaten, Hauptansprechpartner etc. im Rahmen seines BattG-Registrierungsantrag eingerichtet werden.

¹ Hersteller ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerbsmäßig Batterien im Geltungsbereich des Gesetzes erstmals in Verkehr bringt.

Danach sind u.a. die folgenden weiteren Informationen für seinen BattG-Registrierungsantrag einzugeben:

- die Marke (siehe hierzu <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/welche-marke-ist-anzugeben-wenn-der-hersteller>),
- Batterieart und
- die notwendigen Angaben, die in Zusammenhang mit der gewählten Batterieart stehen, also bei
 - (i) Gerätebatterien die Angaben eines Rücknahmesystems und bei
 - (ii) Fahrzeug- und Industriebatterien die Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer Rückgabemöglichkeit und über die zumutbare und kostenfreie Zugriffsmöglichkeit der Rückgabeberechtigten.

Im Ausland ansässige Hersteller können sich selbst registrieren oder einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten beauftragen.

Für die BattG-Hersteller werden am 01. Januar 2021, zusammen mit dem Inkrafttreten des BattG auch die BattG-Registrierungsfunktionen im ear-Portal freigeschaltet. Dazu wird ein Erklärvideo und entsprechender Support durch die stiftung ear bereitstehen.

Übergangsfrist:

Hersteller, die das Inverkehrbringen von Batterien beim UBA bereits angezeigt haben, müssen sich bis spätestens 01. Januar 2022 bei der stiftung ear **neu registrieren**. Hierzu gibt es keinen Automatismus, d.h. eine automatische Übertragung der UBA-Daten zur stiftung ear geschieht nicht. Zu beachten ist hierbei, dass diese Übergangsfrist nur gilt, wenn sich keine Abweichungen zwischen den bisher beim UBA hinterlegten Daten und den Daten für die Registrierung bei der stiftung ear ergeben. Bei Abweichungen hinsichtlich Marke, Batterieart oder Unternehmensdaten gilt die Pflicht zur Registrierung direkt mit Inkrafttreten des neuen Batteriegesetzes ab 01. Januar 2021. **Hersteller sollten also noch einmal prüfen, ob diese bisher beim UBA hinterlegten Daten noch korrekt sind.** Wenn nötig, sind diese noch vor dem Ablauf des 31. Dezember 2020 im Verzeichnis des UBA anpassen.

Rücknahme für Gerätebatterien:

Durch den Wegfall des bisherigen § 6 entfällt die Möglichkeit zur Feststellung eines Gemeinsamen Rücknahmesystems. Die Rücknahme erfolgt durch von einem oder mehreren Herstellern eingerichteten und betriebenen Rücknahmesystemen. Hersteller müssen bei der Registrierung das von ihnen beauftragte Rücknahmesystem angeben (siehe oben).

Die Errichtung und der Betrieb von Rücknahmesystemen müssen künftig durch die stiftung ear genehmigt werden, was ab dem 01. Januar 2021 möglich ist.

Übergangsfrist: Bereits von den zuständigen Landesbehörden vor Ablauf des 31. Dezember 2020 genehmigte Rücknahmesysteme gelten längstens bis zum 31. Dezember 2021 als weiterhin genehmigt. In diesem Fall empfiehlt es sich, für Rücknahmesysteme im Quartal 3/2021 den Antrag zur Genehmigung bei der stiftung ear, mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022, über das ear-Portal zu stellen.

An dieser Stelle sei zudem auf die Abholmengen verwiesen. Die Rücknahmesysteme müssen bei den ihnen angeschlossenen Rücknahmestellen binnen 14 Tagen Geräte-Alt Batterien unentgeltlich abholen, sofern eine Abholmeng von 90 kg erreicht ist. Bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gilt eine Abholmeng von 180 kg. Anderslautende Mengen können

zwischen Rücknahmesystemen und Rücknahmestellen vereinbart werden. Sie dürfen die angegebenen Abholmengen jedoch nicht überschreiten.

Rücknahme für Fahrzeug- und Industriebatterien:

Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien müssen für ihre in Verkehr gebrachten Batterien für Vertreiber und Behandlungseinrichtungen eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit zur Rücknahme anbieten. Sie können aber auch abweichende Vereinbarungen treffen. Eine Verpflichtung der Vertreiber oder der Behandlungseinrichtungen zur Überlassung der Altbatterien an die Hersteller oder an deren Bevollmächtigte besteht nicht.

Neu ist, dass die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien oder deren Bevollmächtigte verpflichtet sind, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nachzukommen. Angesichts der recht vagen Formulierung haben wir um eine unverbindliche Einschätzung seitens des Bundesumweltministerium gebeten:

Das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass die Hersteller bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vorkehrungen im Hinblick auf das Vorhalten der erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel treffen, um ihren Pflichten nach § 5 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 BattG, insbesondere ihren Rücknahme- und Verwertungspflichten, nachkommen zu können. Zudem müssen sie bereits nach der bisherigen Rechtslage die Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts einhalten. Dies beinhaltet auch etwaige Rückstellungen aufgrund der Verpflichtung zur Rücknahme und Entsorgung der Batterien. Die getroffene Regelung überlässt es mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller aber ihrer Eigenverantwortung, wie sie das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel sicherstellen. Rückstellungen können hierfür selbstverständlich ein adäquates Mittel sein.

Hinweis- und Informationspflichten:

Die Hersteller sind verpflichtet, die Endnutzer zu informieren, u.a. über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Möglichkeiten zur Wiederverwendung, mögliche Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, insbesondere über die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien oder die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit.

Die Rücknahmesysteme für Gerätebatterien haben zusätzliche Informationspflichten. Die Systeme haben hierzu gemeinschaftlich einen Dritten zu beauftragen. Dieser Dritte richtet einen Beirat ein, in dem Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Verbraucherschutzorganisationen, der Hersteller- und Handelsverbände, der Entsorgungswirtschaft sowie der Länder und des Bundes mitwirken.

Frankfurt am Main, 25. November 2020

Ansprechpartner:

Christian Eckert, Telefon: 069 6302-283, E-Mail: eckert@zvei.org